

## Dogmatik – Kirchenrecht – Kirchengeschichte

Dexinger, Ferdinand – Staudinger, Ferdinand – Wable, Hedwig – Weismayer, Josef: *Ist Adam an allem schuld? Erbsünde oder Sündenverflochtenheit?* Tyrolia, Innsbruck – Wien – München 1971. 416 S. – Paperback DM 19,80.

Unter den gegenwärtig zahlreich erscheinenden Behandlungen des Erbsündenthemas darf die vorliegende Veröffentlichung aus mancherlei Gründen eine Sonderstellung beanspruchen. Sie ist zunächst eine Gemeinschaftsarbeit, die in der Behandlung des biblischen, dogmengeschichtlichen und systematischen Aspektes des Themas durch je einen fachkundigen Autor eine große Intensität und Sachkompetenz erreichen kann; sie bietet ferner eine gewisse zusammenfassende Bestandsaufnahme der neueren Diskussion des Erbsündenproblems, und sie strebt eine Konvergenz der Ergebnisse der »interdisziplinären« Arbeit in dem neu in Vorschlag gebrachten Begriff der »Sündenverflochtenheit« an.

Die Zielrichtung aller Beiträge wird in den vorausgeschickten »hermeneutischen Vorüberlegungen« von J. Weismayer dahingehend bestimmt, daß »das Dogma nicht ausgehöhlt werden soll«, »sondern gerade . . . das Eigentliche und Unaufgebbare aus einer zeitbedingten Ausdrucksweise herausgelöst und neu ausgesagt werden« soll (17 f). Dabei

wird die hier bedeutsame hermeneutische Grundentscheidung nicht in einem Entweder-Oder zwischen Deutung im Lichte der Schrift oder Deutung im Lichte des Dogmas gefällt, sondern in der Anerkennung der komplexen Einheit von Schrift und Tradition (oder Dogma) gesucht. Als theologisches Leitmotiv wird eine auf das Christusgeschehen ausgerichtete »konvergierende« Interpretation ausgegeben. Daß das hermeneutische Bewußtsein hier kritisch entwickelt ist, zeigt schon eingangs der alttestamentlichen Abhandlung die auf die Frage nach dem Enthaltensein der Erbsündenlehre im Alten Testament gegebene Antwort, die besagt, daß eine Erklärung darüber ganz von der Fragestellung abhängt, die man an das Alte Testament heranträgt. Damit ist der richtige Hinweis verbunden, daß der Exeget im Alten Testament nicht nach einem *bestimmten* Wort fragen kann, sondern den betreffenden Sachverhalt erkunden muß. Dieser Sachverhalt wird im folgenden an vielschichtigen Erklärungen über die biblischen Genealogien, über das Clan-Denken, das Kollektivbewußtsein in Israel und über das Denkmodell der »korporativen Persönlichkeit« aufgewiesen. Wenn darauf in einer grundsätzlichen Stellungnahme erklärt wird, daß diese Denkformen heute keine Geltung mehr beanspruchen könnten, so wird man natürlich nicht widersprechen. Es wird sich nur die

Frage stellen, ob dabei der in diesen Denkmodellen zum Ausdruck gebrachte geistige Inhalt und innere Sinn auf seine für die »Erbschuld«-Frage bleibende Bedeutsamkeit genügend reflektiert ist. Es wird hier m. a. W. zu wenig nach der archaischen »Metaphysik« gefragt, die diesen Vorstellungsmodellen zugrundeliegt und die das vom Dogma Gemeinte sehr wohl wiedergeben könnte. Ebenso scheint der theologische Gehalt der »Paradiesgeschichte« zu wenig beachtet, wenn die Aussage eines neueren Autors zitiert wird, nach der »die sogenannten Urstandsgaben . . . reine Spekulation« seien.

Der Verfasser bietet nun als Ersatz für die Vorstellung von einer universalen Menschheitssünde den Gedanken einer »gegenseitigen Sündenverflochtenheit« (115) an. Aber es ist nicht recht einzusehen, wie eine solche formelle Verflochtenheit gehalten werden kann, wenn zuvor alles, was das Alte Testament über die Gemeinschaft in der Sünde sagt, als überholtes Vorstellungsmodell erklärt wird. Aufgrund der durchgehenden Entmythologisierungstendenz müßte eigentlich dieser Gemeinschaftscharakter der Sünde auch als mythologische Zutat angesehen werden und allein das Faktum in Geltung bleiben, daß nach alttestamentlichem Verständnis alle Menschen sündigen (wobei dann allerdings auch die gewichtigen Ausnahmen unterschlagen werden). Bezeichnenderweise verzichtet deshalb die Verfasserin des Beitrags über die »zwischen-testamentliche Literatur« (H. Wahle) auch auf den Begriff der »Sündenverflochtenheit« (obgleich er z. B. für 4 Esd und Hen[slav] auch zuträfe) und begnügt sich mit der Feststellung der »Allgemeinheit der Sünde« in diesem Literaturbereich. Dagegen nimmt F. Staudinger bei der Erörterung »der Neutestamentlichen Aspekte« diesen Begriff wieder auf, ohne zu be-

denken, daß sein Einwand gegen das Nichtvorhandensein des Begriffs »Erb-sünde« im Neuen Testament sich genauso gegen den Terminus »Sündenverflochtenheit« richtet, den das Neue Testament ja auch nicht kennt. An den »locus classicus« Röm 5, 12–21 sieht der Autor in »Adam« die Vorstellung von der Korporationspersönlichkeit angelegt. In diesem Zusammenhang spricht er auch von Adam, »der am Beginn der Unheils-kette steht« (233). Deshalb »kommt als letzte Ursache des Todes nach Paulus die Adamstat . . . in Frage« (S. 239). So wird denn auch zugegeben, daß in Röm 5, 12–14 theologisch Gravierendes ausgesagt ist, aber allein in bezug auf die »Sündenverflochtenheit« (246), die im Grunde nur besagt, daß jeder Mensch die adamitische Kausalität fortsetzt (250). Wie man nun vom ersten Glied einer Kette nicht gut sagen kann, daß es die Wirkursache der anderen Glieder ist, so kann man das nach Staudinger auch von Adam nicht tun. Deshalb ergibt im Grunde die Theorie von der Sündenverflochtenheit nicht mehr als eine Abfolge von Sünden. Es stellt sich hier die Frage, ob damit die Adam-Christus-Parallele in ihrem Sinn getroffen ist, weil ja auf der Heilsseite sicher nicht nur der Anfangscharakter des Heils in Christus betont wird, sondern seine Wirkursächlichkeit. Hierfür aber gibt es nach Staudinger auf der Adamsseite kein Äquivalent.

Auf den Erweis der »Sündenverflochtenheit« in der frühen Tradition ist auch die Untersuchung von J. Weismayer über die Dogmengeschichte abgestellt. Aber auch hier entsteht der Eindruck, daß das feststehende Leitmotiv an die Texte herangetragen wird. Anders könnte es wohl kaum sein, daß z. B. die Passah-Homilie des Melito v. Sardes nur als Zeugnis für eine Sündenverflochtenheit genommen wird, wo sie nach Grillmeier doch den Typus der

griechischen »Erbsündenlehre« vertritt, in der die durch Adam geschaffene Gesamtlage der Menschheit das Entscheidende ist. Die Lehre von einem »Erbübel« bedeutet mehr als die Sündenverflochtenheit, die sich im Grunde bei jedem Autor finden wird, der von der Sünde in der Menschheit spricht. Daß schon Tertullian den Terminus »peccatum hereditarium« gebraucht, wird nicht erwähnt. Bei der Interpretation des Tridentinums erweckt die Darstellung den Eindruck, als ob so ziemlich alles vom Konzil offen und unbestimmt gelassen worden wäre und von ihm nur die Existenz der »Erbsünde« und ihre Tilgung durch die Taufe gelehrt worden sei. Der Sinn der Lehre des Tridentinums wird wiederum in der »Sündenverflochtenheit« gesehen.

So drängt denn zuletzt alles auf die Frage hin, was unter der »Sündenverflochtenheit« zu verstehen ist, die einmal im Gegensatz zur Erbsünde gesehen wird, zum anderen aber auch als mit ihr identisch ausgegeben wird (vgl. 302). Der systematische Schlußteil gibt auf diese Frage keine sehr ausführliche Antwort. Die Begründung zeigt eine gewisse Hinneigung zur Theorie Schoonenbergs von der »Sünde der Welt« und von der existentialen Situiertheit des einzelnen durch die sündige Welt aufgrund des Mitseins aller Menschen.

Man hätte in diesem Zusammenhang auch ein Eingehen auf das Problematische dieser Theorie gewünscht. Im ganzen bietet diese Gemeinschaftsarbeit jedoch wertvolle Materialien und Einzelerwägungen, die für eine Weiterführung des Gesprächs dienlich sein können.

München

Leo Scheffczyk